

Kirchlicher Religionsunterricht

Empfehlungen zur Organisation an der Volksschule Aargau

Mit der Einführung von Blockzeiten, Integrierter Heilpädagogik und Englisch an der Primarschule ist es anspruchsvoller geworden, den kirchlichen Religionsunterricht in die Stundenpläne der Kinder und Jugendlichen einzubetten. An einigen Schulen ist zusätzlich das benötigte Raumangebot knapp. Mit den vorliegenden Empfehlungen zeigt das BKS in Absprache mit den Landeskirchen Möglichkeiten auf, wie die erwähnten Herausforderungen gemeistert werden können.

Die Empfehlungen sind das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der Reformierten Landeskirche Aargau, der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau und dem Departement Bildung, Kultur, Sport (BKS) und richten sich an Schulleitungen und Stundenplanende, Schulpflegen, Kirchenpflegen/Pfarreverantwortliche und Katechetinnen und Katecheten. In die erweiterte Arbeitsgruppe waren katechetisch Tätige, Stundenplanende sowie Schulleiterinnen und Schulleiter einbezogen.

Die Handreichung enthält drei Teile:

1. Prämissen
 2. Verantwortlichkeiten
 3. Empfehlungen zur Umsetzung
-

1. Prämissen

■ Staat und Kirche haben ein gemeinsames Interesse an der gelingenden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Im Sinne ganzheitlicher Bildung ist Religion darum in zweifacher Weise ein fester Bestandteil des schulischen Unterrichts.

■ Im Aargauer Schulgesetz ist dazu festgehalten:

§ 13

Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Deutsch, Fremdsprachen, Realien, Mathematik, Gestalten, Hauswirtschaft, Ethik und Religionen, Musik sowie Bewegung und Sport.

Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.

§72

Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

■ Der kirchliche Religionsunterricht will das promotionswirksame Fach «Ethik und Religionen» ergänzen und nicht konkurrieren. Beide Unterrichtsgefässe haben rechtlich und inhaltlich je ihren Eigenwert und brauchen darum ihren festen Platz.

■ Im Schulgesetz wird den Aargauer Landeskirchen ausdrücklich Raum und Zeit für den kirchlichen Religionsunterricht zugesprochen. Der kirchliche Religionsunterricht nimmt in der Regel eine Wochenlektion in Anspruch. Es ist allen Beteiligten bewusst, dass den lokalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden muss. Daher sind von Ort zu Ort unterschiedliche Lösungen möglich, wie der kirchliche Religionsunterricht der Kinder und Jugendlichen eingeplant werden kann.

■ Es gibt Kirchgemeinden, die eng mit der Schule verbunden sind. Andere beanspruchen nur teilweise Schulzeit und Räumlichkeiten der Schule und benutzen zusätzlich ausserschulische Lernorte, wieder andere haben sich ganz von der Schule verabschiedet. In vielen Regionen wird ein konfessioneller Unterricht an der Schule angeboten, vereinzelt werden interkonfessionelle Varianten realisiert

■ Die Heterogenität der Schulgemeinden und der Schulen sind mit der Heterogenität der Kirchgemeinden vergleichbar. Jede Schule und Kirchgemeinde hat ihr Profil und gewichtet eigenständig im Rahmen des gesetzlich Vorgegebenen bzw. Möglichen.

■ Der von den Kirchen getragene Religionsunterricht in der Schule wird von eigens dafür ausgebildeten Religionslehrpersonen bzw. katechetisch Tätigen durchgeführt: Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakone und Gemeindeleitende, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten.

■ Der Status dieser katechetisch Tätigen an der Schule ist mit Blick auf die verschiedenen Gruppen von Lehrpersonen an der Schule zu klären. Mit dem Status hängen Rechte, Pflichten, Erwartungen, Zugehörigkeiten und das Eingebundensein in die Kommunikationsstruktur zusammen.

■ Katechetisch Tätige arbeiten meistens in Teilzeitanstellungen. Oft erstreckt sich eine Anstellung über mehrere Kirch- und Schulgemeinden. Die zeitliche Verfügbarkeit ist entsprechend eingeschränkt (Stundenplanung).

2. Verantwortlichkeiten

Verantwortung der Kirchgemeinden

■ **Katechese-Konzept:** Die Kirchgemeinde gibt sich Rechenschaft darüber, auf welchem Katechese-Konzept ihre Arbeit basiert und welchen Platz der kirchliche Religionsunterricht an der Schule einnimmt bzw. einnehmen soll.

■ **Ressourcen für den Lernort Schule:** Die Kirchgemeinde gibt sich Rechenschaft darüber, ob sie die Vernetzung der katechetisch Tätigen mit dem Lernort Schule wünscht (Partizipation am Kollegium, personelle Beiträge an Projekte wie Schulreise, Spezialwochen...). Wenn ja, ob über das Budget für die Unterrichtslektionen hinaus «Partizipations-Ressourcen» zur Verfügung stehen.

■ **Schulordnung:** Wer an der Schule arbeitet, anerkennt auch die schulischen Regelungen. Auch die Stellvertretung bei Krankheit, Unfall usw. muss geregelt werden.

■ **Elternkontakt:** Der kirchliche Religionsunterricht ist rechtlich gesehen kein Schulfach und fällt deshalb nicht unter die Schulpflicht. Kirchgemeinden definieren die Verbindlichkeiten. Eltern entscheiden, ob und in welchem Umfang ihre Kinder am Angebot teilnehmen. Sie melden ihre Kinder für den kirchlichen Religionsunterricht bei der Kirchgemeinde / Pfarrei an bzw. ab. Die katechetisch Tätigen machen den Eltern die Mitverantwortlichkeit für das Gelingen des kirchlichen Religionsunterrichts bewusst.

■ **Informationen zum Religionsunterricht:** Schulische und kirchliche Heterogenität verlangen nach klaren Zuständigkeiten. Es ist vorrangig Sache der Kirchgemeinden, die kirchlichen Unterrichtsgefässe in und ausserhalb der Schule den Eltern und ihren Kindern zu kommunizieren.

Verantwortung der Schulen

■ **Ressourcen für den Religionsunterricht:** Die Schule stellt den katechetisch Tätigen nach gegenseitiger Absprache die für den Religionsunterricht nötigen Räume, Einrichtungen und Zeitgefässe zur Verfügung.

■ **Kommunikation:** Die Schulleitung legt fest, wer von schulischer Seite zuständig ist für die Belange des kirchlichen Religionsunterrichts und versorgt die katechetisch Tätigen rechtzeitig mit den für sie wichtigen Informationen (Anlässe, Schulausfälle, Termine usw.).

3. Empfehlungen zur Umsetzung

■ **Bezugspersonen Schule/Kirchen definieren:** Für beide Partner ist es wichtig, definierte Ansprechpartner vor Ort für den kirchlichen Religionsunterricht zu haben.

■ **Kommunikationswege festlegen:** Zwischen Schulleitung und den kirchlichen Ressortverantwortlichen «Schule und Kirchen» muss geklärt sein, welcher Kommunikationsstruktur zu folgen ist. Festlegen, was unter Holschuld und was unter Bringschuld fällt. Die technischen Hilfsmittel benennen, die im Einsatz sind: Lehrpersonen-Fächli, Infobrett, Lehrpersonen-Mail, Schul-Homepage mit Passwort. Grundsatz: Betroffene zu Beteiligten machen.

■ **Status von katechetisch Tätigen in den Schulen:** Katechetisch Tätige sind Fach(lehr)personen, die von Kirchgemeinden angestellt und entlohnt werden. Sie üben ihre Tätigkeit am Lernort Schule auf der Basis von § 72 des Schulgesetzes aus. Falls möglich und erwünscht, partizipieren sie an der schulischen Arbeit und an der Schulkultur. Katechetisch Tätige sollen als schulische Partnerinnen und Partner wahrgenommen werden. Es ist konsequent, ka-

technisch Tätige anderen Fachlehrpersonen (z.B. Instrumentallehrpersonen, Schulsport usw.), die nicht im engeren Sinn zum Lehrkollegium gehören, gleichzustellen und die entsprechenden Kommunikationswege und Kooperationsmodelle anzuwenden.

■ **Dienstweg im Konfliktfall:** Im Konfliktfall ist der Dienstweg einzuhalten. Seitens der Volksschule Aargau gilt, dass die Schulleitung auf der operativen Ebene zuständig ist, die Schulpflege auf der strategischen. Die Schulpflege überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben, fällt rekursfähige Entscheide und führt die Schulleitung. Kirchengemeinden haben im Konfliktfall die Möglichkeit, die landeskirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

■ **Stundenplanprozess:** Festlegen, wer die Initiative in welchem Zeitraum ergreift. Sicherstellen, dass alle Betroffenen via Ressortverantwortliche zu Beteiligten werden.

■ **Schule / Kirchengemeinde:** Abklären vor Ort, ob Schule und Kirchengemeinde in Sachen Raum-Ressourcen kooperieren bzw. koordinieren können.

■ **Optionen für den kirchlichen Religionsunterricht** bei der Stundenplanung prüfen:

- Poolstunden
- Halbklassenunterricht
- Betreuungsstunden
- Zweistündige Blöcke
- Im 14-täglichen Wechsel mit ...
- Mehrjahrganggruppen
- Über-Mittag-Variante (mit einfachem Mittagslunch)

■ **Mix von diversen Formen:** Gegebenenfalls verschiedene Formen zu einem Gesamtkonzept zusammenführen.

■ **Schulinterne Weiterbildung:** Prüfen, ob Weiterbildungstage und Weiterbildungshalbtage als Blockunterricht für kirchlichen Religionsunterricht taugen.

■ **Schulfreie Zeiten:** Schulfreie Zeiten definieren, die gegebenenfalls vom kirchlichen Religionsunterricht genutzt werden könnten.

Aarau, im März 2011

Kanton Aargau

Departement Bildung, Kultur, Sport

Reformierte Landeskirche Aargau

Kirchenrat

Römisch-Katholische Landeskirche Aargau

Kirchenrat

Kontakte

Departement Bildung, Kultur, Sport

Abteilung Volksschule

Victor Brun

Leiter Sektion Organisation

victor.brun@ag.ch

Reformierte Landeskirche Aargau

Fachstelle Kirchlicher Religionsunterricht

Rainer Jecker

rainer.jecker@ref-aargau.ch

Römisch-Katholische Kirche im Aargau

Fachstelle Katechese – Medien

Toni Schmid

toni.schmid@ag.kath.ch